

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bobeck

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Bobeck folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 4. Hunden, die für Blinde, hochgradig Sehbehinderte, Gehörlose, hochgradig Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind und deren Halter einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „H“, „G“ oder „aG“ besitzen,
 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 6. abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern nachweislich für ihre Arbeit benötigt werden,
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 8. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Die Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 7 Abs. 4 handelt.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	40,00 €
2. für den zweiten Hund	50,00 €
3. für jeden weiteren Hund	60,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	200,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 erhoben.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Gefährliche Hunde sind von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 7.
- (3) Gefährliche Hunde sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 8 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund für den ein Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 besteht, innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Bobeck schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:
 - den persönlichen Daten des Halters des Hundes,
 - Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe, Risthöhe, Transponderkennnummer und Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden
 - Beginn der Haltung im Gemeindegebietzu erfolgen.
- (2) Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes wird bei der Anmeldung eine Hundemarke ausgegeben, diese hat der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband zu tragen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet dem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen und wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter (z. B. privater Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.
- (5) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist der Gemeinde das ausgegebene Hundezeichen zurückzugeben.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg oder ändern sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 Abs. 1 und 4 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig seiner Anzeigepflicht nachkommt,
 2. entgegen § 11 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht unverzüglich anzeigt,
 3. entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 dem Beauftragten der Gemeinde nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.03.2012, nebst der 1. Änderungssatzung vom 05.01.2018 außer Kraft.

Bobeck, den 02.11.2018


Brückner
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bobeck wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde in der Zeit vom

05.11.2018 bis 16.11.2018

ortsüblich (in 4 Schaukästen) bekannt gemacht.

Bobeck, den 21.11.2018



Brückner
- Bürgermeister -

